

Subjektive Grundrechtsgehalte

aa) Grundrechte als Abwehrrechte

Besonders eng mit der Anerkennung grundrechtlicher Subjektivität verknüpft ist die abwehrrechtliche Konzeption, die auf die wohl immer noch wichtigste Grundrechtsfunktion verweist.⁷³ Ihrem rechtstechnisch-konstruktivem Gehalt nach sind Abwehrrechte durch Grundrechtsbestimmungen gesicherte subjektive Rechtspositionen, deren Beeinträchtigung durch die Staatsgewalt verboten ist und die durch negatorische Ansprüche der Berechtigten gegen Verletzungen gesichert sind.⁷⁴ Wichtigster Schutzgegenstand der Abwehrrechte ist die Verhaltensfreiheit i.S. einer Beliebigkeit des Verhaltenkönnens.⁷⁵ Daneben bilden Elemente der natürlichen Persönlichkeit – "Leib und Leben", das Persönlichkeitsrecht einschliesslich seiner verselbständigten Teilbereiche (Wohnung, Briefgeheimnis usw.) – und die Inhaberschaft an vermögensrechtlichen Berechtigungen (insbesondere Eigentum) Schutzobjekte der Abwehrrechte.⁷⁶

bb) Grundrechte als Leistungsrechte

(1) Überblick

Die Rechtekataloge der Verfassungen haben von Anfang an, wenn auch nur vereinzelt, neben Abwehrrechten auch Bestimmungen enthalten, die die leistungsbezogene Dimension des Staat-Bürger-Verhältnisses zum Gegenstand hatten. Dabei ist der Begriff des Leistungsrechts weit zu fassen. Er umfasst alle Rechte auf eine positive Handlung des Staates und ist damit das terminologische Gegenstück zum Abwehrrecht. Die Skala der leistungsrechtlichen Ansprüche in diesem rechtstechnisch-formalen Sinne reicht von staatlichen Schutzhandlungen über die Statuierung von Organisations- und Verfahrensnormen bis hin zur Erbringung von Geld- und Sachleistungen.⁷⁷ Die letztgenannten kann man auch als Lei-

⁷³ Jürgen Schwabe, Probleme der Grundrechtsdogmatik, 1977, S. 11; Bernhard Schlink, Freiheit durch Eingriffsabwehr – Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, 457 ff.; Gertrude Lübke-Wolff, Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988.

⁷⁴ S. auch Sachs, in: Stern, Staatsrecht III/1, S. 621.

⁷⁵ Etwa Dieter Suhr, Freiheit durch Geselligkeit, EuGRZ 1984, 529 (532); Schwabe, Grundrechtsdogmatik, S. 14.

⁷⁶ Ausführlich hierzu Sachs, aaO, S. 622 ff.

⁷⁷ S. z.B. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 402 f.; Sachs, in: Stern, Staatsrecht III/1, S. 698 f., der allerdings auch noch negative Leistungsrechte anerkennt.